

über die Gemeinderatssitzung des Gemeinderates

E L S E N D O R F

am 18. September 2018

im alten Schulhaus in Elsendorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

---

Sämtliche 15 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

**Vorsitzender war:** 1. Bürgermeister Markus Huber

**Schriftführer war:** VFA Magdalena Neuhauser

---

**Anwesend waren:** 12 von 15 Mitgliedern

Markus Huber, 1. Bgm.  
Bachmaier Erwin  
Bauer Alois  
Bauer Martin  
Dr. Biendl Martin  
Gallmaier Thomas  
Gallwas Swen  
Haage Marianne (ab TOP 5)  
Kallmünzer Josef  
Neumayer Archus  
Weichenrieder Karl  
Faltermeier Manfred

---

Außerdem waren anwesend:

VA Franz Hermann

---

Entschuldigt abwesend waren (Grund)

Raith Brigitte, 2. Bgm. (Urlaub)  
Biebl Helmut (Arbeit)

---

Unentschuldigt abwesend waren

Dettenhofer Albert

---

Beschlussfähigkeit war gegeben

Lfd. Nr.	
	<b>ÖFFENTLICHE SITZUNG</b> =====
1.	Ehrung von Schulabsolventen
2.	Genehmigung der Niederschrift vom 07.08.2018
3.	Bauantrag; a) Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 203/25, Gemarkung Ratzenhofen, An der Linde 9 b) Antrag zum Dachgeschossausbau mit Einbau von drei zusätzlichen Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 9, Gemarkung Appersdorf in der Schulstr. 4 c) Antrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1773, Gemarkung Ratzenhofen in der Hartmühle 1
4.	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Neutalweg II in Appersdorf und Billigung Entwurf
5.	Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan Mitterstetten-Nord, Deckblatt 01 und Satzungsbeschluss
6.	Anschaffung eines Schleppers für den Winterdienst
7.	Bodensanierung und Beschichtung Feuerwehrgerätehaus Mitterstetten
8.	Auftragsvergabe für die Errichtung von 4 Grundwassermessstellen für die Altdeponie Hartmühle
9.	Informationen zum Höfebonus-Breitbandförderung
10.	Genehmigung von Rechnungen
11.	Sonstiges

TOP 1: Ehrung von Schulabsolventen

Anlässlich der hervorragenden Ergebnisse bei der Abschlussprüfung ehrt 1. Bürgermeister Huber:  
Maria-Theresa Kellerer (Notendurchschnitt 1,1 Abitur) und  
Thomas Schaller (Notendurchschnitt 1,8 Abitur)  
Als Präsent erhalten sie einen Gutschein im Wert von 30 €.

---

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift vom 07.08.2018

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Die Sitzungsniederschrift vom 07.08.2018 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

---

TOP 3:

Bauantrag

- a) Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 203/25, Gemarkung Ratzenhofen, An der Linde 9

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Dem Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 203/25, Gemarkung Ratzenhofen, An der Linde 9 von Martin Hagl, Oberhornbach 3, 84076 Pfeffenhausen und Marie Schwertl, Dorfstr. 15 a, 84048 Mainburg wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Von dem Bebauungsplan „Ratzenhofen - Ost TA III“ werden folgende Befreiungen erteilt:  
Baugrenze für die Garage, Dachneigung 30° anstatt 16-24°

---

- b) Antrag zum Dachgeschossausbau mit Einbau von drei zusätzlichen Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 9, Gemarkung Appersdorf in der Schulstr. 4

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Der Antrag zum Dachgeschossausbau mit Einbau von drei zusätzlichen Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 9, Gemarkung Appersdorf in der Schulstr. 4 von Guntram Hauer, Fasanenstr. 9, 84094 Appersdorf wird zurückgestellt, bis ein Nachweis der Stellplätze vorliegt.

---

- c) Antrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1773, Gemarkung Ratzenhofen in der Hartlmühle 1

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Dem Antrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1773, Gemarkung Ratzenhofen in der Hartlmühle 1 von Martin Stempfhuber, Hartlmühle 1, 84094 Elsendorf wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Ein Entwässerungsplan muss nachgereicht werden.

---

TOP 4: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Neutalweg II“

Herr Fritz Bauer von Komplan erläutert vier verschiedene Varianten zur Umsetzung des vorgesehenen Baugebiets „Neutalweg II“.

Variante I beinhaltet eine Erschließungsstraße mit einem Wendekreis im Norden des Baugebiets. Die Zufahrt zu Parzelle 2 und 4 wird durch eine Stichstraße sichergestellt. Insgesamt können so 10 Baugrundstücke geschaffen werden, die eine durchschnittliche Größe von 571 m<sup>2</sup> haben. Der bestehende Feld- und Waldweg Fl.Nr. 551 wird belassen.

Bei Variante II soll zusätzlich der Feld- und Waldweg mit der Fl.Nr. 551 als Baugebiet ausgewiesen werden. Dies lässt die Planungsfläche um 475 m<sup>2</sup> wachsen. Hier ist eine Erschließungsstraße mit Wendekreis und einer verkehrlichen Anbindung im Norden zum Feld und Waldweg auf Fl.Nr. 551 ausgearbeitet worden. Insgesamt sind so 10 Baugrundstücke mit einer Durchschnittsgröße von 597 m<sup>2</sup> möglich.

Mit der Variante III ist eine Erschließungsstraße in Form einer Einbahnstraße für Müllfahrzeuge geplant. Diese sollen dann im Norden des Baugebiets über den Feld- und Waldweg Fl.Nr. 551 auf den Neutalweg zurückkehren. Die Parzellen 1, 3, 5 und 7 können über öffentliche Stichwege angefahren werden. Insgesamt sind so 12 Baugrundstücke mit einer durchschnittlichen Größe von 472 m<sup>2</sup> geplant.

Variante IV ist grundsätzlich gleich mit Variante III. Der Unterschied liegt darin, dass die Zufahrtswege zu Parzelle 1, 3 und 5 privat sind. Insgesamt würden so auch nur 10 Baugrundstücke, jedoch mit einer Durchschnittsgröße von 568 m<sup>2</sup> entstehen.

- Mit 10 : 1 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Der Gemeinderat Elsendorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Neutalweg II“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Gemeinderat entscheidet sich für die Variante I der vorgeschlagenen Pläne. Die Stichstraße für Parzelle 2 und 4 soll auf Privatgrund erfolgen. Der Umgriff des Bebauungsplans betrifft die Grundstücksfläche Fl.Nr. 552, Gemarkung Appersdorf. Das Gebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) genutzt werden. Das Verfahren wird nach § 13 b BauGB durchgeführt.

---

TOP 5: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan Mitterstetten-Nord, Deckblatt 01 und Satzungsbeschluss

**BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 03.08.2018 bis 03.09.2018 statt. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen vorgebracht.

**BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 03.08.2018 bis 03.09.2018 statt. Insgesamt

wurden am Entwurfsverfahren 28 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Handwerkskammer
- Landesbund für Vogelschutz
- Landratsamt Kelheim  
→ Abt. Wasserrecht
- Staatliches Bauamt Landshut

Somit kann von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen werden.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 31.07.2018
- Industrie- und Handelskammer vom 13.08.2018
- Landratsamt Kelheim vom 23.08.2018
- Abt. Städtebau
- Abt. Immissionsschutz
- Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat
- Abt. Abfallrecht staatlich
- Regionaler Planungsverband Region 13 vom 02.08.2018
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau vom 26.07.2018

Folgende Behörden, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Anregungen vorgebracht:

- *Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.08.2018*

Stellungnahme:

*Das AELF Abensberg erhebt keine Einwände, weist jedoch darauf hin, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die wohnliche Nutzung nicht beeinträchtigt werden darf. Zudem sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen aus der guten landwirtschaftlichen Praxis zu tolerieren.*

- Mit 12 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:  
Die Gemeinde wird die Bauwerber auf die Situation aufmerksam machen, damit ein einvernehmliches Miteinander gestaltet werden kann. Aussagen bzgl. bestehender Betriebe und deren Duldung sowie weitere Immissionen durch Lärm und Staub werden in der Begründung redaktionell ergänzt.

-----

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 28.08.2018

Stellungnahme:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:*

*Bodendenkmalpflegerische Belange:*

*Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.*

*Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:*

*Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*

*Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:*

*Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

*Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).*

- Mit 12 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Die aufgeführten Hinweise bezüglich der Bodendenkmäler gemäß Art 8.1 und 8.2 BayDSchG werden in der Begründung und in den textlichen Hinweisen ergänzt. Die weiteren Anmerkungen ergehen zur Kenntnis.

-----

- *Deutsche Telekom Technik GmbH vom 31.07.2018*

Stellungnahme:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:*

*Durch die Änderung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen. Wir beantragen sicherzustellen, dass:*

*- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,*

*- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.*

*Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren- Hotline 0800 33 01903 so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.*

- Mit 12 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme des Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Durch die aktuelle Änderung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Bauflächen geschaffen. Es erfolgt lediglich eine Erweiterung des hier vorhandenen Baurechts. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes erforderlich wird, ist im Zuge der nachgeordneten Verfahren auf Ebene der Einzelbaugenehmigung direkt durch die Antragsteller zu klären. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. in der Begründung ergänzt.

- *Bayernwerk vom 07.08.2018*

Stellungnahme:

*Mit der Änderung des o. g. Vorhabens durch Deckblatt Nr. 01 besteht unser Einverständnis. Um Unfälle und Schäden an unseren Versorgungsanlagen zu vermeiden ist es notwendig vor Baubeginn eine Planauskunft in unserem Zeichenbüro vorzugsweise per Email an [planuskunft-altdorf@bayernwerk.de](mailto:planuskunft-altdorf@bayernwerk.de) oder Tel. 0871/96639-338 einzuholen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.*

- Mit 12 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die Hinweise zur den Versorgungsanlagen werden in der Begründung ergänzt und sind auf Ebene der detaillierten Erschließungsplanung zu beachten.

-----

- *InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom 28.08.2018*

Stellungnahme:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*in Ihrem Antrag zur Stellungnahme vom 21.08.2018 teilten Sie uns mit, dass in der Gemeinde Eisendorf, Bereich Mitterstetten ein Regenrückhaltebecken im Neubaugebiet angelegt werden sollen. Bei der Ausführung der Baumaßnahme wird es bei Leitungskilometer ca. 12,28, Flur-Nr.: 79, Gemarkung Mitterstetten zu einer Berührung mit dem Schutzstreifen unserer Ethylenpipeline kommen. Unsere Ethylen-Pipeline, ON 250 I PN 63, ist unterirdisch verlegt, mit einer Regelüberdeckung von 1,0 m. Die Rohrleitung ist mit einer Kunststoffisolierung versehen, und kathodisch gegen Korrosion geschützt. Zusammen mit der Rohrleitung ist ein elektrisches Steuerkabel verlegt. Die Pipeline liegt mittig in einem Schutzstreifen, der eine Gesamtbreite von 8,5 m hat. In diesem Bereich dürfen keine Gebäude errichtet werden. Maschinenarbeiten (baggern, verdichten usw.) sind im Schutzstreifen nicht zulässig.*

*Zum Schutz unserer Pipeline sehen wir folgende Maßnahmen als erforderlich an:*

*Wir bitten Sie, diese Sicherungsmaßnahme auch allen Unternehmen mitzuteilen, die bei der Ausführung der Baumaßnahme beteiligt sind.*

*- Zu Beginn der Bauzeit wird der Verlauf der Ethylenleitung durch uns gut sichtbar gekennzeichnet und der Schutzstreifen mit Trassierband abgeflattert.*

*Während der gesamten Bauzeit haben Sie Sorge für den Erhalt der Kennzeichnung zu tragen.*

*- Bei allen Bautätigkeiten im Schutzstreifen sind wir rechtzeitig zu informieren.*

*- Die Bautätigkeiten und die Einhaltung der Mindestabstände im Schutzstreifen sind durch eine ständig auf der Baustelle anwesende sachkundige Bauaufsicht der InfraServ Gendorf zu überwachen.*

*- Die übrigen Bauarbeiten werden zumindest stichprobenartig von uns überwacht.*

*- Das Errichten von Objekten in Form von Gebäuden, Strommasten, Straßenschildern, Stromkästen oder Ähnlichem ist im Bereich des Schutzstreifens nicht zulässig.*

*- Verlegung von Rohren, Kabeln usw. dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht durchgeführt werden.*

*- Ebenso ist eine Verlegung von Rohren, Kabeln usw. mittels Spülbohrungen, anderer Bohr- bzw. Pressverfahren oder Kabelpflug bzw. -fräse innerhalb des Schutzstreifens nicht zulässig.*

*- Grabarbeiten im Schutzstreifenbereich der Ethylenpipeline sind nur als Handschachtung zulässig. Der Einsatz von Maschinen muss vor Beginn der Arbeiten mit der Bauaufsicht abgestimmt werden.*

*- Vor Beginn der Arbeiten ist die genaue Lage der Ethylenpipeline und des Steuerkabels mittels Suchschachtungen zu ermitteln.*

*- Bei Grabarbeiten tiefer von 30 cm, muss zu Beginn der Arbeiten die genaue Lage der Ethylenpipeline und des Steuerkabels mittels Suchschachtungen ermittelt werden*

*- Für die notwendigen Verdichtungsarbeiten innerhalb des Schutzstreifens, dürfen nur Verdichtungsgeräte zur Anwendung kommen, die im Hinblick auf den Betrieb der Ethylenpipeline keine nachteiligen Auswirkungen ergeben. Die entsprechenden Einzelheiten sind im Vorfeld mit dem Beauftragten der InfraServ abzustimmen. Es dürfen nur Rüttelgewichte mit einem zulässigen, maximalen (statisch und dynamisch) Rüttelgewicht von 1 t eingesetzt werden!*

*- Beim Wiederverfüllen der Gräben, im Bereich der Kreuzung, ist das Bodenmaterial lagenweise einzubauen und so zu verdichten, dass es zu keinen Setzungen kommt. Die Ethylenpipeline ist dabei mindestens 30 cm allseitig mit steinfreiem Material zu umgeben, dessen Korngrößenzusammensetzung und Beschaffenheit gegenüber den mechanischen Eigenschaften der Rohrumhüllung geeignet sein muss.*



- Das Überfahren der Rohrleitung, außerhalb befestigtem Untergrund, mit schwerem auferat ist nur mit sogenannten "Baggermatratzen" oder vergleichbarem, gestattet.
- Die Pipelineisolierung ist vor der Verfüllung durch eine sachkundige Person, mit einem sogenannten Isotestgerät zu prüfen und eventuelle Beschädigungen sind vorher zu beseitigen.
- Die Ethylenpipeline ist vor und nach der Baumaßnahme im betreffenden Bereich einer KKS - Intensivmessung zu unterziehen, um die Unversehrtheit der Rohrisolierung zu bestätigen. Gefundene Fehlstellen sind unverzüglich auszubessern und wieder mit einem ISO- Testgerät zu prüfen.
- Freigelegte Bereiche der Ethylenpipeline sind bei Unterbrechungen der Tätigkeit (z. B. tägl. Arbeitssende) zur Sicherung wieder mit mind. 30cm steinfreien Material zu verfüllen. Zusätzlich muss die Baugrube mit einem fest verschraubten Bauzaun gesichert werden.
- Kabelkreuzungen müssen in Leerrohren verlegt werden.
- Bei Kreuzungen mit der Ethylenpipeline ist ein Scheitelabstand von mind. 50 cm einzuhalten.
- Kreuzung, Parallelverläufe und alle Eingriffe in den Schutzstreifen sind vor der Verfüllung gemeinsam mit uns einzumessen und zur Verfügung zu stellen, damit diese in unsere Bestandspläne eingepflegt werden können.
- Innerhalb des Schutzstreifens der Ethylenleitung dürfen sich keine Einrichtungen befinden, die einen Anlass zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt von Personen geben.
- Für Arbeiten im Straßenbereich sind die notwendigen Straßensicherungsmaßnahmen von der Baufirma zu organisieren und umzusetzen. (Genehmigungen, Aufbau und Umsetzung)
- Die Baufirma ist verpflichtet, für den Bereich der Baumaßnahme Leitungsausgänge von anderen Leitungs-, Kabel bzw. Pipelinebetreibern einzuholen und mit diesen die Baumaßnahme abzustimmen.
- Bei eventuellen Beschädigungen an der Ethylenpipeline, Isolierung oder Steuerkabel sind die Arbeiten sofort einzustellen und die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Tel. 0 86 79 1 7 36 01 zu verständigen.
- Das Abstellen und Lagern von Baugerät, Baumaterialien oder Aushub ist im Schutzstreifenbereich der Fernleitung nur nach Abstimmung mit der ISG zulässig.
- Bei der Anlage von Entwässerungsgräben muss zwischen Grabensohle und Rohroberkante der Fernleitung ein Mindestabstand von 1,0 Meter verbleiben
- Die Größe der Befestigten Fläche im Schutzstreifen ist auf das Notwendigste zu beschränken, um im Notfall die Zugänglichkeit der Fernleitung zu gewährleisten.
- Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist mit der InfraServ Gendorf im Vorfeld abzustimmen.
- Oberirdische Leitungsteile, wie z.B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt werden.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die Regelüberdeckung der Fernleitung wieder mindestens 1,0 Meter beträgt.
- Um Störungen in der Leitungszone der Ethylenpipeline auf ein Minimum zu beschränken, ist der erforderliche Rohrgraben möglichst schmal auszuführen. Die DIN 4124 ist entsprechend zu beachten.
- Für ggf. frei geböschte Wände der Baugrube ist sicherzustellen, dass sie ausreichend befestigt werden, und vor Witterungseinflüssen z.B. mittels Abdeckplanen geschützt sind. Der Zustand ist unter Berücksichtigung der Dauer der Kreuzungsmaßnahme regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.
- Die Kreuzung mit der Fernleitung ist möglichst rechtwinklig auszuführen. Innerhalb des Schutzstreifens soll die querende Gashochdruckleitung keine horizontalen oder vertikalen Richtungsänderungen aufweisen. Nach den Angaben in den vorgelegten Unterlagen werden diese Anforderungen im Wesentlichen eingehalten.
- Zum Schutz und zur Kennzeichnung der Ethylen-Pipeline ist im Kreuzungsbereich ca. 30 cm oberhalb ein entsprechendes Trassenwarnband zu verlegen.
- Wir bitten Sie, diese Sicherungsmaßnahme auch allen Unternehmen mitzuteilen, die bei der Ausführung der Baumaßnahme beteiligt sind.
- Wir werden während der Zeit der Bauausführung eine Bauaufsicht stellen.

- Termine zur Bauaufsicht, KKS - Messung und zur Trasseneinmessung sind mit InfraServ Gendorf unter der Tel.-Nr.: 08679 / 7-5824, frühzeitig (mind. 1 Woche Vorlauf zu vereinbaren).
- Bei Einhaltung der von uns geforderten Schutzmaßnahmen, und Ausführung der Baumaßnahme gemäß beigefügtem Regelplan, haben wir keine Einwendungen gegen Ihr Vorhaben.
- Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass Sie in Ihre Planungen Grundstücke einbeziehen, an denen unsere Leitung durch eine Grunddienstbarkeit gesichert ist.
- Bitte zeigen Sie uns zu gegebener Zeit die Fertigstellung Ihrer Maßnahme mittels einer formlosen Mitteilung an.
- Wir werden diese Baumaßnahme den für unsere Leitung zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Rohrfernleitungsverordnung zur Kenntnis bringen:
- Eventuell anfallende Behördenkosten für die o.g. Maßnahmen werden wir dem Verursacher nach Abschluss der Tätigkeiten in Rechnung stellen.

- Mit 12:0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:  
Die Stellungnahme der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG wird zur Kenntnis genommen.  
Es werden keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht.  
In Bezug auf die angeführten Hinweise, insbesondere zum Schutz der Pipeline werden redaktionelle Ergänzungen in der Begründung vorgenommen. Eine frühzeitige Detailabstimmung mit dem Leitungsträger erfolgt dann im Zuge der nachgeordneten Verfahren auf Ebene der Einzelbaugenehmigung.

-----

- *Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 03.09.2018*

Stellungnahme:

*Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:*

*Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15*

*90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com*

*Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.*

*Weiterführende Dokumente:*

*Kabelschutzanweisung Vodafone*

*Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland*

*Zeichenerklärung Vodafone*

*Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland*

- Mit 12:0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:  
Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:  
Der Hinweis zur Ausbauentcheidung wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Die weiteren Anmerkungen ergehen zur Kenntnis.

-----

- *Landratsamt Kelheim vom 23.08.2018*  
- *Abteilung Straßenverkehrsrecht*

Stellungnahme:

*Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erfolgt an einer Gemeindeverbindungsstraße. Die untere Straßenverkehrsbehörde ist hier nicht betroffen.*

- Mit 12 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen und aufgrund von Nicht-Betroffenheit kann von einer Zustimmung ausgegangen werden.

-----

- *Abteilung Gesundheitswesen*

Stellungnahme:

*Ausgehend von den vorgelegten Unterlagen liegen aus Sicht der Gesundheitsabteilung keine Einwände gegen den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mitterstetten-Nord“, Deckblatt Nr. 1 der Gemeinde Elsendorf vor. Die Trinkwasserversorgung wird durch den Zweckverband Hallertauer Gruppe, die Abwasserentsorgung durch die gemeindliche Kläranlage in Elsendorf sichergestellt. Altlasten werden an keiner Stelle erwähnt; sollten sich während der Bauphase Hinweise auf Altlasten ergeben, so ist dies neu zu bewerten.*

- Mit 12 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt: Im Zuge der Bauleitplanung zum BBP Mitterstetten Nord, wurde ein Bodengutachten durchgeführt, da im nördlichen Teilbereich ein langjähriger Hopfengarten vorhanden war. Laut dem Bodengutachten sind die untersuchten Böden nach BBodSchG als unbelastet einzustufen. Dennoch kann es lokal zu erhöhten Werten z.B. Kupfer kommen. Daher ist der Bodenaushub nur mit Einschränkungen wiederzuverwenden. Bei einer Wiederverwertung des Bodenaushubes ist grundsätzlich das Landratsamt Kelheim bzgl. der Zulässigkeit und Anforderungen zu informieren und zu beteiligen. Weitere Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

-----

- *Abteilung kommunales Abfallrecht*

Stellungnahme:

*Für den Landkreis im Holsystem zu entsorgenden Abfall wird vorsorglich auf nachfolgende Empfehlungen und Regelungen hingewiesen: Die Mindestbreite bei Begegnungsstraßen nach der DGUV Information 214-033 sollte mindestens 4,75 m betragen. Die sichere Befahrbarkeit der Straßen und Anfahrbarkeit von Müllbehälterstandplätzen mit Müllfahrzeugen muss für einen ungehinderten Abholdienst gewährleistet sein. Der Müll kann nur an für Müllfahrzeuge geeigneten Fahrstreifen von Müllbehälterstandplätzen abgeholt werden. Hierzu weisen wir auf die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 43 vom 01.10.1979 in der Fassung vom 01.01.1997 i. V. m. der DGUV Information Z14-033, insbesondere auf den § 16 Nr. 1 der Vorschrift 43, hin. Dafür ist insbesondere bei Stichstraßen oder Sackgassen eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage vorzusehen, die ein problemloses Wenden der Müllsammelfahrzeuge, entsprechend den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RA ST 06), ermöglicht. Darin wird auf die Mindestbreite der Straßen, die Tragfähigkeit der Straßen, Schleppkurven, Durchfahrts Höhen, befestigte Bankette, die Bemessung von Ein- und Ausfahrten und das*

*Überfahren von Bodenschwellen hingewiesen. Der Müll kann grundsätzlich nur abgeholt werden, wenn:*

- 1. die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren grundsätzlich nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z.B. bei Absetzkippern. Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.*
- 2. die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält.*
- 3. Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren.*
- 4. Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist.*
- 5. die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind*

*Andernfalls kann der angefallene Müll bei den Grundstücken nicht direkt durch die Müllfahrzeuge abgeholt werden und muss von den Abfallbesitzern zu dem nächsten anfahrbaren Sammelplatz gebracht werden. Weiterhin sind ausreichende Flächen für Müllbehälter bereitzustellen. Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen. Nicht geprüft wurden die Eigentumsverhältnisse von Straßen und Zuwege; insbesondere werden grundsätzlich Privatstraßen ohne öffentliche Widmung nicht befahren. Die zwei Wendeschleifen sind mit einem Durchmesser von 16 m deutlich zu klein angesetzt. Für das sichere Wenden von Müllfahrzeugen ist bei der aktuell eingesetzten Fahrzeugflotte unseres Entsorgers ein Durchmesser von mindestens 19 Meter mit überfahrbaren Bereich notwendig. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass z.B. parkende PKW die Befahrbarkeit blockieren. Aufgrund des grundsätzlichen Verbotes von Zurückstoßen von Müllfahrzeugen sind bei einer Nichtbefahrbarkeit von Straßen die Müllgefäße zur nächsten anfahrbaren Stelle (Hornecker Straße) zu befördern. Die Parzelle 8 kann ebenfalls nicht angefahren werden, so dass die Gefäße entsprechend bei der nächsten anfahrbaren Stelle bereitgestellt werden müssten.*

- Mit 12 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachabteilung Abfallrecht ergeht zur Kenntnis. Hierzu ergeht aus Sicht der Gemeinde folgende Beschlussfassung:

Die Aussagen der Fachstelle beziehen sich erneut auf das Erschließungssystem im gesamten Baugebiet „Mitterstetten-Nord“. Hierzu werden Aussagen und Empfehlungen formuliert, die jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Änderung sind.

In vorliegender Situation handelt es sich um eine bauliche Erweiterung des westlichen Grundstückes der Parzelle 8. Verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind durch die Änderung nicht tangiert.

Im Übrigen weist die Gemeinde Elsendorf darauf hin, dass auf Grundlage des gesamten Baugebietes das Baugebiet bereits vollständig erschlossen ist.

Die weiteren Anmerkungen in der Stellungnahme ergehen somit zur Kenntnis.

-----

- Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege

Stellungnahme:

*Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Aufgrund des beschleunigten Verfahrens entfallen die Behandlung der Eingriffsregelung und die Umweltprüfung.*

- Mit 12 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert und damit kann von einer Zustimmung ausgegangen werden.

---

*- Abteilung Bauplanungsrecht*

Stellungnahme:

*Von Seiten des Sachgebietes 41 -Bauplanungsrecht- bestehen für die Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.*

*Folgender Hinweis: Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Diese Erforderlichkeit für die Änderung ist in der Begründung abzuarbeiten und fehlt hier vollständig.*

*- Mit 12 : 0 Stimmen -*

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Hinweise werden wie folgt gewürdigt:  
Unter 3) Ziel und Zweck der Planung wird auf die Erforderlichkeit für die Änderung eingegangen. Diese wird redaktionell entsprechend angepasst.

---

- *Regierung von Niederbayern-Höhere Landesplanung vom 01.08.2018*

Stellungnahme:

*die Gemeinde Elsendorf beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes „Mitterstetten-Nord“ mit Deckblatt Nr. 1, um den Bauraum für eine Parzelle zu vergrößern. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dieser Planung nicht entgegen.*

*Hinweis:*

*Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten des Bauleitplanes eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z.B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Bekanntmachungsdatums zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse [bauleitplanung@reg-nb.bayern.de](mailto:bauleitplanung@reg-nb.bayern.de) oder eine andere digitale Form (z.B. downloadlink).*

*- Mit 12 : 0 Stimmen -*

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert und damit kann von einer Zustimmung ausgegangen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Regierung von Niederbayern Höhere Landesplanung nach Inkrafttreten des Bauleitplanes eine Endfertigung, sowohl auf Papier, als auch in digitaler Form übermittelt.

---

- *Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 31.08.2018*

Stellungnahme:

*Mit der geringfügigen Änderung des Bebauungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Elsendorfer Bach existiert eine wasserrechtliche Erlaubnis. Aufgrund der geplanten Änderung (Flächenvergrößerung, zusätzliches Rückhaltebecken) wird voraussichtlich eine Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung erforderlich. Wir bitten um Abstimmung des Entwässerungskonzeptes zur Klärung der erforderlichen Schritte.*

- Mit 12 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt: Eine Klärung bzw. Abstimmung hinsichtlich einer möglichen Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung, ist auf Ebene der Einzelbaugenehmigung durch den Antragsteller selbst zu veranlassen. Hierzu hat die Gemeinde eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Antragsteller getroffen. Ein Zugriff auf die Grundstücke ist hingegen sichergestellt. Lage und Standort dieser Entwässerungseinrichtungen sind zudem mit dem Grundstücksbesitzer abgestimmt.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch ergänzend, dass der Leitungsbereich der Gashochdruckleitung, einschließlich des gekennzeichneten Schutzstreifens, in keinsten Weise durch die zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen tangiert werden darf.

-----

SATZUNGSBESCHLUSS

- Mit 12 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans Mitterstetten-Nord mit Deckblatt 01 als Satzung.

-----

TOP 6: Anschaffung eines Schleppers für den Winterdienst

Die Gemeindeverwaltung hat mehrere Angebote zum Mieten eines Schleppers mit Schaltgetriebe, als auch für einen stufenlosen Schlepper eingeholt.

- Mit 12:0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Der Gemeinderat Elsendorf stimmt der Miete eines stufenlosen Valtra Schleppers mit 155 PS für den Winterdienst zum Bruttogesamtpreis von 11.305,00 € pro Saison und maximal 250 Betriebsstunden von der Firma Traurig Landtechnik GmbH, Fabrikstr. 17, 84048 Mainburg, Wambach zu.

-----

TOP 7: Bodensanierung und Beschichtung Feuerwehrgerätehaus Mitterstetten

Die FF Mitterstetten hat ein Angebot für die Bodensanierung und Beschichtung für das Feuerwehrhaus Horneck vorliegen zum Bruttoangebotspreis von 6.146,05 €. Der Feuerwehrverein Mitterstetten beteiligt sich mit 3.000,00 € an den Kosten.

- Mit 12:0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:  
Der Gemeinderat ist mit der Kostenaufteilung einverstanden.

---

TOP 8: Auftragsvergabe für die Errichtung von 4 Grundwassermessstellen für die Altdeponie Hartlmühle

Für die Errichtung von 4 Grundwassermessstellen sind fünf Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot schließt mit der Summe 12.721,10 €, brutto ab. Die Angebote wurden von der TEWAG Regensburg und von der GAB München überprüft.

- Mit 12:0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:  
Der Gemeinderat vergibt den Auftrag Detailuntersuchung Altablagerung Elsendorf (Hartlmühle) für die Errichtung von 4 Grundwassermessstellen an die Firma Becker + Bosch Bodenerkundung GmbH, Rotwandstr. 10, 85609 Aschheim zum Bruttoangebotspreis von 12.721,10 €.

---

TOP 9: Informationen zum Höfebonus-Breitbandförderung

Gemeinderatsmitglied Gallwas informiert den Gemeinderat, dass sich die Gemeinde Elsendorf aktuell in Stufe 2 des Höfebonus für Breitbandförderung befindet. Die Deckungslücke von 275.000,00 € wird mit 220.000,00 € vom Freistaat Bayern gefördert. Die Gemeinde Elsendorf kommt für den Restbetrag von 55.000,00 € auf. Insgesamt bekommen 11 Wohnhäuser einen Glasfaser-Hausanschluss. Diese befinden sich in der Waldstraße in Margarethenthann, in der Ratzenhofener Straße in Elsendorf, Einthal, Hartlmühle, Grubmühle und Aichberg.

---

TOP 10: Genehmigung von Rechnungen

- Mit 12:0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:  
Der Gemeinderat genehmigt die Rechnung für die Baugrunduntersuchung für die Brückenbauwerke Glasergangsteig in Elsendorf und Mitterstetten der IFB Eigenschenk GmbH, 94469 Deggendorf in Höhe von 5.491,26 €, brutto.

---

- Mit 12:0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:  
Der Gemeinderat genehmigt die Mehrkosten für die Reinigungs- und Kamerauntersuchung für das Kanalnetz Ratzenhofen, Horneck, Margarethenthann und Haunsbach der Firma KIS GmbH aus Allershausen in Höhe von 16.029,09, brutto.

---

- Mit 12:0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Der Gemeinderat genehmigt die Rechnung für die Straßenbeleuchtung für das Baugebiet Mitterstetten Nord in Höhe von 11.263,39 € der Firma Bayernwerk Netz GmbH, Altdorf.  
-----

TOP 11:

SONSTIGES

=====

Geschwindigkeitsmessungen im Juni 2018 - St2142 Gemeinde Elsendorf

Bgm. Huber gibt die Geschwindigkeitsmessung für den Monat Juni 2018 bekannt. Die Ergebnisse sollen auf der Homepage veröffentlicht werden.

Verkehrsbesprechung wg. Sanierung B 301 zwischen Mainburg und Appersdorf

Bgm. Huber gibt bekannt, dass die B301 zwischen Mainburg und Appersdorf im April/Mai 2019 vom staatlichen Bauamt Landshut saniert wird. Dabei wünscht die Gemeinde Elsendorf, dass eine Linksabbiegerspur nach Haunsbach gebaut wird. Ebenso sollen die Schächte in Appersdorf ausgetauscht werden.

Annahme Angebot für Vermessungsleistungen auf Fl.Nr. 2007 Gmkg. Elsendorf

Bürgermeister Huber gibt bekannt, dass der Auftrag zur Vermessung für die Erweiterung des Gewerbegebiets Langquaid an die Firma Pelka Regensburg zum Nettoangebotspreis von 1.450,00 € erteilt wurde.

Umbau Feuerwehrgerätehaus 2017/2018 – FF Ratzenhofen

Bgm. Huber stellt die Kostenübersicht für den Umbau des Feuerwehrgerätehauses vor. Gegenüber den geplanten Kosten in Höhe von 50.000,00 € ergibt sich eine Einsparung von 7.568,16 €.

Anmietung der Turnhalle der Viva Girls

Bgm. Huber gibt bekannt das die Viva Girls angefragt haben, ob Sie die Turnhalle in Elsendorf für Ihre Premiere am 06.01.2019 ab ca. 14 Uhr anmieten können. Die Vorbereitungen finden am 04.01. und 05.01.2019 statt. Der Gemeinderat stimmt dem zu.

Genehmigungsfreistellung

Bgm. Huber gibt bekannt, dass das Bauvorhaben Errichtung eines Wohnhauses in Appersdorf, in der Hauptstraße von Josef Pichlmaier aus Mainburg im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelt wurde.

Straßensäuberung Hopfenernte

Bgm. Huber gibt bekannt, dass die Straßen nach der Hopfenernte stark verschmutzt sind und diese von den Hopfenbauern unzureichend gesäubert werden. Mögliche Maßnahmen wurden angesprochen.

Bau von Spielplätzen in Elsendorf

Gemeinderatsmitglied Archus Neumeyer regt an, weitere Spielplätze in Elsendorf zu errichten.

Elsendorf, 18.09.2018

Huber  
1. Bürgermeister

Neuhauser, Verwaltungsfachangestellte  
Schriftführer